

An den Nationalrat der Republik Österreich Begutachtungsverfahren 32. StVO-Novelle

Stellungnahme zum Entwurf der 32. StVO Novelle

a.) Es darf KEIN Unterschied zwischen "Suchtgift" und "Suchtmittel" bestehen:

Die psychotropen Substanzen, haben Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit eines Fahrzeuglenkers oder auch auf das Bedienen von Maschinen!!

Egal ob es sich um „**illegal Substanzen handelt, oder um legale verschriebene Medikamente mit psychotropen Substanzen**, oder um **Medikamente die Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit und auf das Bedienen von Maschinen haben**“.

Diese Informationen gehen aus dem **BASG - Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen hervor.**

Der Körper erkennt nicht, ob es sich um „illegal oder legale psychotropen Substanzen handelt“!!

Der menschliche Körper baut die „psychotropen Substanzen“ so um, zu dem sie vorgesehen sind!!

Egal, ob es sich um illegale psychotropen Substanzen handelt, oder um legale psychotropen Substanzen.

Und daher macht es **KEINEN** Unterschied, ob diese „psychotropen Substanzen“ illegal eingenommen werden oder legal von einem Arzt verschrieben werden, oder das man diese in einer Apotheke rezeptfrei erhalten kann!

Stellungnahme der Psychosozialen Zentren GmbH zum Entwurf einer 32. StVONovelle

In der österreichischen Suchtmittelgesetzgebung ist eine Differenzierung der "Suchtmittel (als Oberbegriff) in "Suchtgifte und "psychotrope Substanzen (jeweils Unterbegriffe) etabliert. Dies hat u.a. den Sinn, die medizinische Verschreibungspraxis für die vielen Medikamente die psychotrope Substanzen enthalten, nicht zu gefährden. Der vorgeschlagene Ersatz von "Suchtgift durch "Suchtmittel lässt diese sinnvolle Differenzierung vermissen: künftig werden alle psychotropen Substanzen und Suchtgifte gleichermaßen so behandelt, als beeinträchtigten sie bereits in geringster Dosierung die Fahrtüchtigkeit beeinflussen!

Die psychotropen Substanzen haben Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit eines jeden Fahrzeuglenkers und auch auf das Bedienen von Maschinen!!

Es ist für mich befremdlich, dass das PSZ in seiner Stellungnahme eine solche Aussage tätigt, wo doch den Personen des PSZ genau die Wirkungsweise solcher Medikamente mit psychotropen Substanzen, bekannt sein muss.

Und hier noch dazu auf ländliche Gegenden zu verweisen, wo man ein Fahrzeug am Ehesten benötigt, sollte das keinen Unterschied im Gesetz machen.

Wie kann man hier nur einen Unterschied zu Drogen sehen???

Sollte diesen Personen des PSZ die Wirkungsweise dieser psychotropen Substanzen jedoch nicht bekannt sein, dann werde ich einige Links einfügen, wo zwar NICHT immer genau bei der Gebrauchsanweisung die Nebenwirkungen der Medikamente ersichtlich sind.

[https://www.basg.gv.at/news-center/patientinnen/ärzneimittel/reaktionsfähigkeit- und-verkehrstüchtigkeit/](https://www.basg.gv.at/news-center/patientinnen/ärzneimittel/reaktionsfähigkeit-und-verkehrstüchtigkeit/)

https://verlautbarung.basg.gv.at/verlautbarung/faces/announcement.jspx?_afrLoop=842027147327777&_afrWindowMode=o&adf.ctrl-state=1806gh9d1e_9

https://verlautbarung.basg.gv.at/verlautbarung/faces/announcement.jspx?_afrLoop=842027147327777&_afrWindowMode=o&adf.ctrl-state=1806gh9d1e_14

Zulassungsnummer/Referenzprodukt	Verkaufsarttyp	Klassifizierung	Ablaufende/Bezeichnung	Inhaber	Inhaber Sozialer	Risikopflicht	Risikopflicht Sozialer	ATC Code	Weitere Produktinformationen
L-18838	nationale Varietät C.Iz Safety, effiz.			Pfizer Corporation Austria GmbH, Pl		Arzneimittel zur einverlebigen		NSP0A12	PIEST
L-18839	nationale Varietät C.Iz Safety, effiz.			Pfizer Corporation Austria GmbH, Pl		Arzneimittel zur einverlebigen		NSP0A12	PIESI
L-18838	nationale Varietät C.I.E Vari-Medrol, eff.			Pfizer Corporation Austria GmbH, Pl		Arzneimittel zur einverlebigen		NSP0A12	PIEGI
L-18839	nationale Varietät C.I.E Vari-Medrol, eff.			Pfizer Corporation Austria GmbH, Pl		Arzneimittel zur einverlebigen		NSP0A12	PIEGI

Unter Aktuelle Produktinformation

FI. findet man:

ZUSAMMENFASSUNG DER MERKMALE DES ARZNEIMITTELS

1. BEZEICHNUNG DES ARZNEIMITTELS

2. QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ZUSAMMENSETZUNG

Unter Aktuelle Produktinformation

GI. findet man:

Gebrauchsinformation: INFORMATIONEN FÜR ANWENDER

Und das besondere an den beiden Dateien ist, dass die genaue Produktinformation zwischen der **Datei FI. & GI.** (bei den von mir verglichenen Medikamenten), zu verschiedenen Interpretationen kommt, was die Fahrtüchtigkeit und auch das Bedienen von Maschinen sowie Nebenwirkungen betreffen!!

Eine genaue und korrekte Gebrauchsinformation GI: „Information für Anwender“ ist nicht gegeben.

In der Datei FI. werden die Merkmale des Arzneimittel genauestens beschrieben!

Für mich, und für jeden Anwender ist es unverständlich, dass es eine Patienteninformation gibt (Beipacktext), und eine Andere Information, die die korrekten Merkmale des Arzneimittel auflistet!!

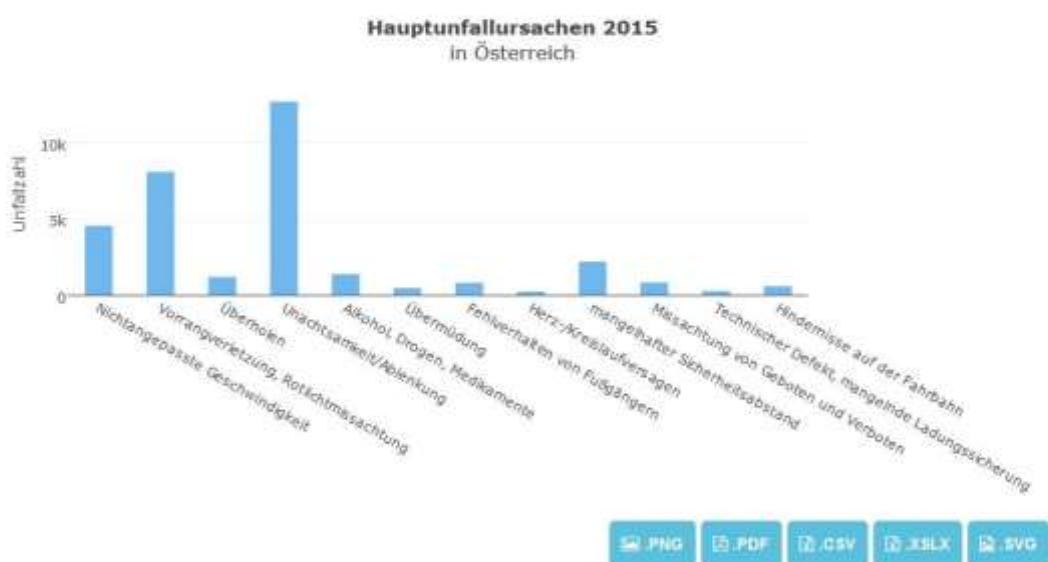
<https://unfallstatistik.kfv.at/index.php/verkehr-mobilitat/hauptunfallursachen-bei-verkehrsunfallen-mit-personenschaden>

In dieser unten angeführten Grafik, siehe Unachtsamkeit bzw. Ablenkung die als meiste Unfallursache hervor geht, kann aber auch ein Teil dieser Unfälle auf Medikamente zurückzuführen sein!! (auch wegen deren Nebenwirkungen)



HOME VERKEHR & MOBILITÄT FREIZEIT & SPORT SICHER WOHNEN INFOGRAFIKEN

Hauptunfallursachen bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden



Quelle: Statistik Austria
Erhebungszeitraum: 2015
Region: Österreich

KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)

Da ich aber nicht meine Stellungnahme abgebe, um „Personen besser gesagt Patienten“ dafür verurteilen oder besser gesagt durch das Gesetz bestrafen möchte, stelle ich folgenden Antrag an den Gesetzgeber!!

Hier mein ANTRAG:

1. Man darf auf Grund einer Krankheit den Patienten **NICHT** durch eine unzureichende Aufklärung verantwortlich machen.
(Nur dann, wenn er die weiteren Punkte Missachtet)
2. Die Kontrolle und Hinweispflicht hat in erster Linie der Arzt, der Medikamente mit „psychotropen Substanzen“ verschreibt.
3. Diese Hinweispflicht des Arztes über Nebenwirkungen auf die Fahrtüchtigkeit und die auch das Bedienen von Maschinen beeinflussen- oder sogar „das Lenken eines Fahrzeug und Bedienen von Maschinen untersagen“, - das „muss“ **mittels Formular erfasst werden**, (das soll auch gelten, so lange das Medikament eingenommen werden muss) Dies muss durch die Unterschrift des Arztes und des Patienten bestätigt werden und beide müssen dieses Formular erhalten!!!
4. Dieser Punkt 3 sollte auch in der Apotheke Anwendung finden.
Also auch bei rezeptfreien Medikamenten.
5. Durch diese Dokumentation wird sichergestellt, dass die korrekte Aufklärung durch den Arzt stattgefunden hat, welches der Patient auch durch die Unterschrift bestätigt. (*wo beide Seiten abgesichert sind, es betrifft die korrekte Aufklärung des Medikament durch den Arzt, und die Kenntnisnahmen des Patienten*)

Es gibt aber einen GUTEN Grund, das dieses Festhalten mittels Formular in Kauf zu nehmen, schon wegen der Menschen die unschuldig in einen Unfall verwickelt wurden (werden), oder sogar Verletzt werden oder- noch schlimmer-sogar zu Tode kommen!

Ich hoffe, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zum politischen Diskurs in dieser Sache geleistet zu haben, und auch ganz unabhängig von der jeweiligen politischen Ausrichtung!

Hochachtungsvoll
Anton Haslinger